

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. Januar 2021

Zirkulationsbeschluss

28.

Fachstab Pandemie, Verlängerung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus, Homeoffice für möglichst viele Mitarbeitende, Aufrechterhaltung der städtischen Dienstleistungen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Vor den Festtagen hat der Stadtrat betriebliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus festgelegt, die bis 15. Januar 2021 gelten. Die durch das Coronavirus ausgelösten Fallzahlen stagnieren jedoch weiterhin auf hohem Niveau. Zusätzlich breitet sich in der Schweiz eine mutierte Virusvariante aus, die ansteckender ist und das Risiko eines Anstiegs der Fallzahlen wesentlich erhöht. Aufgrund dieser Entwicklung sollen die bereits vor den Festtagen festgelegten betrieblichen Massnahmen bis 28. Februar 2021 weitergeführt und wo nötig noch konsequenter umgesetzt werden.

2. Ziele

Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität, das gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch für die Bevölkerung, für die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung vitale Leistungen erbringen. Ein verantwortungsbewusstes Verhalten jeder und jedes Einzelnen ist gefordert. Die von den Behörden (v. a. BAG) kommunizierten Schutz- und Hygienemassnahmen sind zwingend einzuhalten.

3. Massnahmen

Die bis 15. Januar 2021 festgesetzten betrieblichen Massnahmen bezüglich Einschränkung der Schalteröffnungszeiten sowie Homeoffice ([Medienmitteilung vom 21. Dezember 2020](#)) sollen verlängert und wo nötig verschärft werden.

Die Schalterdienste bleiben auf ein Minimum reduziert. Für eine gut funktionierende Stadt und Stadtverwaltung sollen weiterhin und so lange als möglich alle Leistungen für die Bevölkerung und auch stadtinterne Dienstleistungen erbracht werden. Soweit als möglich sollen diese aber mit digitalen Mitteln, über das Internet, telefonisch oder auf postalischem Weg erfolgen. Die vitalen Leistungen der Stadtverwaltung werden aufrechterhalten. Welche nicht-vitalen Leistungen reduziert werden müssen, entscheidet die oder der jeweilige Departementsvorstehende auf Antrag der verantwortlichen Dienstchefin oder des verantwortlichen Dienstchefs bzw. der verantwortlichen Departementssekretärin oder des verantwortlichen Departementssekretärs. Die Stadtschreiberin und der Rechtskonsulent stellen einen entsprechenden Antrag an die Stadtpräsidentin.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 466/2020) sind erleichterte Voraussetzungen für Homeoffice festgelegt worden. Zudem sind die Dienstchefinnen und Dienstchefs bzw. die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre, angewiesen worden zu entscheiden, in welchen Bereichen oder Abteilungen es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der Arbeit sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Homeoffice soll noch konsequenter umgesetzt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die es betrieblich möglich ist, sollen bis Ende Februar 2021 im Homeoffice arbeiten. Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen aufgrund ihrer Funktion und Aufgaben Homeoffice nicht ermöglicht

werden kann, arbeiten weiterhin an ihrem angestammten Arbeitsort. Bei der Arbeit in geschlossenen Räumen sollen die benutzten Plätze möglichst weit auseinanderliegen oder die Arbeitsplätze sind in freie Sitzungszimmer zu verlegen. Die erforderlichen Abstände müssen zwingend eingehalten werden. Wo das nicht oder nicht durchgehend möglich ist, gilt Maskenpflicht. Zudem müssen die Räume regelmässig gelüftet werden.

Über Zweifelsfälle und konkrete Regelungen entscheiden die Dienstchefinnen oder Dienstchefs bzw. die Departementssekretärinnen oder -sekretäre in Anwendung von STRB Nr. 466/2020.

Auf Sitzungen vor Ort ist im Grundsatz zu verzichten. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, dürfen physische Sitzungen nur unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften durchgeführt werden. Die in allen Sitzungsräumen angebrachten Höchstbelegungen sind zwingend einzuhalten. Die Weiterbildungskurse von Human Resources Management (HRZ) finden weiterhin ausschliesslich in digitaler Form statt.

Auf Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Alle Leistungen der Stadtverwaltung für die Bevölkerung und alle stadtinternen Dienstleistungen werden so lange wie möglich und so umfassend wie möglich aufrechterhalten.
2. Leistungen, die für die Bevölkerung üblicherweise an einem Schalter zugänglich sind, und stadtinterne Leistungen werden bis Sonntag, 28. Februar 2021, soweit als möglich über das Internet, telefonisch oder auf postalischem Weg erbracht.
3. Über die Reduktion von nicht-vitalen Leistungen und stadtinternen Dienstleistungen entscheidet die oder der zuständige Departementsvorstehende. Die Stadtschreiberin und der Rechtskonsulent stellen einen Antrag bei der Stadtpräsidentin, die über die Reduktion entscheidet.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, sofern betrieblich möglich, ab sofort bis Sonntag, 28. Februar 2021, im Homeoffice arbeiten. Für die konkrete Regelung in Anwendung von STRB Nr. 466/2020, Sonderregelung für Homeoffice während der Übergangsphase in den Normalbetrieb, sind die Dienstchefs und Dienstchefinnen bzw. die Departementssekretäre und Departementssekretärinnen zuständig.
5. Mitteilung an den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und den Fachstab Pandemie.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti